Wien, Donnerstag den 1. Juli 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 27.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

**Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das dritte Quartal 1880 an die Administration einzusenden.**

Inhalt.



## Die Reform der gewerblichen Hilfscassen in Oesterreich

Von Dr. Moriz Caspaar,
B. Dir.-Secretär der Innerberger Hauptgewerkschaft und Privatdocent an der k. k. Bergakademie in Leoben.

(Fortsetzung.)

Sonderbestimmungen für Krankencassen.

Nach dem Entwurfe wird zu den Anfangs erwähnten drei Gruppen von Cassen noch eine vierte kommen, die von Amtswegen errichteten Krankencassen, welche subsidiär errichtet werden für den Fall, als dem Bedürfnisse durch freiwillige Cassen nicht entsprochen wird. Diesen Cassen werden durch den Entwurf gewisse Begünstigungen eingeräumt, bezüglich der Einbringung der Beiträge von den Mitgliedern und der Heranziehung der Unternehmer zu Beitragsleistungen. Ob diese Cassen für bestimmte Gewerbe einzeln, oder für alle gewerblichen Arbeiter eines Bezirkes als Ortscassen gegründet werden sollen, ist nicht zu entnehmen. Die Bildung dieser Cassen ist eine naturgemäße Folge des einzuführenden Cassenzwanges. Ob sich der Cassenzwang überhaupt theoretisch rechtfertigen lasse, wurde bereits erörtert. Daß diese neuen Cassen der im Motivenberichte hervorgehobenen Forderung, Ermöglichung der Freizügigkeit ohne vermögensrechtliche Verluste, gerecht werden, kann nicht behauptet werden, ebenso wie auch ferner noch arbeitslose und arbeitsunfähige Arbeiter der öffentlichen Krankenpflege anheimfallen werden. Es muß hier erwähnt werden, daß mit den von der Behörde errichteten Cassen der bestehende Uebelstand, daß der einzelne Arbeiter durch Aufsuchung eines besseren Arbeitsmarktes des bisherigen Unterstützungsanspruches verlustig wird, nicht behoben wird. So lange nicht ein Cassenverband in großer Ausdehnung die Freizügigkeit ohne Verlust der Mitgliedschaft sichert, wird es gleichgiltig bleiben, ob Cassenzwang oder Zwangscassen eingeführt werden. Es ist nicht recht ersichtlich, wieso der Motivenbericht der Vorlage S. 84 vom Cassenzwang bessere Resultate erwartet und sagt: „Setzt doch die Bestimmung der Cass n, denen ein Arbeiter im concreten Falle beitreten muß, eine fortgeschrittene Organisation des Cassenwesens voraus und ist es gewiß für einen Hilfsarbeiter, der vermöge seines Gewerbszweiges von dem Rechte der gewerblichen Freizügigkeit Gebrauch macht, sehr mißlich, wenn er durch das Verlassen eines bestimmten Ortes oder einer Gegend keinen Ersatz für die von ihm in eine Casse geleisteten vielleicht erheblichen Zahlungen erhält. Es wurde also in der Vorlage in der Hauptsache nur der Cassenzwang eingeführt".

Ob nun das Mitglied seine Einlagen von einer Zwangscasse oder einer Casse, der er wegen Cassenzwang beigetreten ist, beim Ortswechsel nicht zurück erhält, ist doch vollständig gleichgiltig Abhilfe können nur große Cassenverbände oder Hauptcassen mit einem Netz von Zweigcassen gewähren. Dafür bietet aber das Gesetz keine Garantie, da gerade jene Cassen, welche der größten Ausdehnung fähig sind, mit allen Vorsichtsmaßregeln umgeben sind. Es ist nun wohl von Unternehmern und von Genossenschaften nicht zu erwarten, daß sie für eine derartige Cassenorganisation höheren Grades Sorge tragen würden. Es bleiben also dafür nur die allgemeinen Arbeitercassen und die Entwicklung derselben wird nach den Cautelen der Vorlage nie zu einer besonderen Blüthe gelangen. Auch die Nothwendigkeit, arbeitslose oder arbeitsunfähige Hilfsarbeiter in öffentlichen Krankenhäusern auf Gemeindekosten im Erkrankungsfalle zu verpflegen, wird durch die Vorlage nicht behoben und wird so lange fortbestehen, als nicht eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit den Arbeiter während dieser Zeit ermöglicht, eine Prämie für Krankenversicherung zu zahlen und eine Invalidenpension für den Krankheitsfall arbeitsunfähiger Mitglieder eintritt. Als wesentliche Neuerung ist die bestimmte Formulirung der Beitragspflicht der Unternehmer zu den Krankencassen aufgestellt, während bisher eine solche Bestimmung in der G. O. fehlt und nur die Hofkanzleidecrete vom 4. Mai 1814 und vom 10. März 1848 angewendet wurden. Eine bestimmte Grenze resp. Höhe für den Beitrag wird nur bei den behö:dlich errichteten Cassen festgesetzt, wo die Hälfte der Mitglie erbeiträge als Maximalgrenze festgestellt wird, bis zu welcher den Unternehmern ein Beitrag auferlegt werden könne. Für die übrigen Cassen ergibt sich die Beitragspflicht nur als eine Abfindung des Unternehmers für die in den Art. 69 und 71 ang führte Verpflichtung, für erkrankte Arbeiter Sorge zu tragen Dies basirt auf der im Art. 69 stricte ausgesprochenen Anordnung, daß Gewerbsinhaber, welche zu den registrirten Krankencassen keine bestimmten Zuschüsse leisten, die an ihre Hilfsarbeiter von einer registrirten Casse geleistete Krankenunterstützung auf die Dauer von 4 Wochen zu vergüten und für Hilfsarbeiter, die keiner Krankencasse angehören, für die Dauer von 6 Wochen zu sorgen haben. Hierin liegt nun der Beweggrund für die Unternehmer, dahin zu trachten, daß ihre Arbeiter Krankencassen angehören, sowie dafür, Zuschüsse zu leisten.

zweifelhaft ist, wie hoch die Zuschüsse der Unternehmer sein müßten, damit diese Verpflichtung entfällt, da Art. 66 nur für die von der Behörde errichteten Krankencassen gilt. Auch der Art. 71 sagt nur, daß die Gewerbsinhaber, so lange die registrirten Krankencassen nicht bestehen, oder deren Wirksamkeit unterbrochen würde, für die Verpflegung zahlungsunfähiger Hilfsarbeiter in einer öffentlichen Krankenanstalt für die Dauer von 4 Wochen aufzukommen haben. Ob sich bei der heutigen Wirthschaftsordnung ein Beitrag der Unternehmer rechtfertigen läßt, ist mindestens fraglich. Auch darüber muß auf Brentano verwiesen werden, der a. a. O. Seite 71 sagt: „Seitdem aber Gewerbefreiheit und Coalitionsfreiheit den Arbeitern die Möglichkeit gegeben haben, auf die Höhe ihres Einkommens Einfluß zu üben, spricht die gesetzliche Vermuthung dafür, daß der von dem Arbeiter im Arbeitsvertrage bedungene Lohn der ihm nach seinem wirklichen Verdienste zukommende sei". Dieser Lohn muß den Kosten der Arbeit entsprechen und es müssen daraus die verschiedenen Versicherungen gedeckt werden. Wird dem Unternehmer noch über den Lohn ein Beitrag aufgetragen, so bewirkt derselbe eine Vermehrung der Productionskosten, die vom Consumenten getragen werden müssen, welche Auslage aber dann unzweckmäßig verwendet wird, wenn die Versicherung durch zu große Zersplitterung in einzelne Cassen unnöthig vertheuert wird. Es soll hier nicht die Frage erörtert werden, inwieweit diese Ausführungen für ein Land Geltung haben, in welchem die Organisation an der Arbeit noch keinen allgemeinen Einfluß auf die Lohnhöhe hat. Das eine ist aber bestimmt auch hier richtig, daß derlei Beiträge in der Regel nicht als Geschenk aufzufassen sind, sondern in den Productionskosten einen Bestandtheil des Lohnes ausmachen gerade so wie Naturalwohnungen und andere Nebenbezüge; bei richtiger Calculation müssen alle diese verschiedenen Bezüge addirt werden. Dies geschieht ja auch in Wirklichkeit, und es gibt auch viele Unternehmungen, die keine Beiträge zu den Krankencassen, dafür aber einen so hohen Lohn zahlen, daß der Arbeiter die nothwendigen Beiträge für die Krankenunterstützung allein leisten kann. Es ist auch kein Zweifel, daß dieses das normale Verhältniß ist und auch in Oesterreich seinerzeit eintreten wird. Die Bemessung der Beiträge der Unternehmer ist eine schwierige Frage, die der Entwurf nicht löst. Diese Beiträge müssen ja in den verschiedenen Gewerben, welche einer verschiedenen Wahrscheinlichkeit der Erkrankung unterworfen sind, verschiedene sein, wenn man nicht mit einer gleichen Ausmessung ungerecht werden will. Auch muß hier wieder hervorgehoben werden, daß das Haftpflichtgesetz auch mit den Krankencassen in Verbindung gebracht werden muß, da gerade am häufigsten die Krankencassen durch derlei Unfälle in Anspruch genommen werden. Der Preis solcher Gegenstände, deren Herstellung besondere Gefahren für die Arbeiter mit sich bringt, muß naturgemäß diese Gefahren decken. Ist nun der Lohn nicht so hoch, daß er diese Versicherungen deckt, und will man nicht die Steuerträger zur Bezahlung dieser Mehrkosten indirect heranziehen, so muß diese Versicherung durch die Beiträge der Unternehmer gedeckt werden. Es muß daher auch für diese Fälle vom Gesetz Vorsorge getroffen werden, sobald überhaupt eine Beitragsleistung der Unternehmer, oder eine Verpflichtung derselben zur Krankenunterstützung gesetzlich festgestellt wird. Es müßte auch consequenter Weise für Krankheiten, die in gewerblichen Unglücksfällen ohne Verschulden der Arbeiter ihren Grund haben, eine höhere und längere Unterstützung der Arbeiter zur Pflicht gemacht werden. — Von den Specialbestimmungen ist vor Allem hervorzuheben, daß die Normativstatuten nur eine Unterstützung der erkrankten Mitglieder nicht aber auch ihrer Angehörigen kennen, und nach den strengen Bestimmungen, die für das Einhalten der vorgeschriebenen Statuten bestehen, müßte dem entsprechend dieser erweiterte Zweck entfallen. Es ist nun häufig gerade bei Fabrikscassen der Fall, daß auch die Angehörigen der Mitglieder aus der Vereinscasse ärztliche Behandlung und Medicamente unentgeltlich erhalten, eine Vorsorge, die gewiß sehr zweckmäßig ist, mag sie auch schwer einer Berechnung zu unterziehen sein. Das Gleiche findet ja auch bei den meisten Bruderladen statt. Nachdem gerade verheiratete Arbeiter häufig das stabile Personal der Unternehmungen bilden, und gegenwärtig von vielen Unternehmungen auf die Erhaltung eines stabilen möglichst gut situirten Personals gesehen wird, mag man dies der immerhin noch häufigen Humanität, oder dem eigenen Interesse der Unternehmer zuschreiben, so wäre es bedauerlich, wenn diese Vorsorge nunmehr entfallen müßte. Mag diese Vorkehrung auch nur einer Gruppe der Cassen eigenthümlich sein, so muß doch eine gewisse Rücksicht darauf genommen werden. Auch hier werden wieder jene Unterschiede zwischen Gewerbe und Großindustrie in die Waagschale fallen, die der österreichische Entwurf zwar läugnet, die aber gerade in der Stellung des Arbeiters zum Unternehmer, sowie in dem Umstande, daß der Fabriksarbeiter in einem weitaus höheren Percentsatze verheiratet ist, als der gewerbliche Hilfsarbeiter, wieder zum Ausdrucke kommen. Der § 36 bestimmt die Bemessung der Beiträge und Unterstützungen, und überläßt dieselbe den einzelnen Cassen. Nothwendig ist die Einhaltung der Bedingung, daß die Beiträge von den Sachverständigen als hinreichend erkannt werden (nach § 4). Ob die Einzahlung und Bemessung der Unterstützungen nach dem Lohngulden, die heute ziemlich häufig ist, zulässig sein wird, ferner ob die jährliche Feststellung des Beitrages sowie der Unterstützungen gestattet ist, erscheint zweifelhaft. Nachdem heute die verschiedensten Modalitäten über Einzahlung und Unterstützung existiren, so wird es eine große Schwierigkeit bieten, hier in allen Fällen unter möglichster Schonung der speciellen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die weiters vorgeschriebene Minimalhöhe der Unterstützungen das Richtige zu treffen. Brentano sagt a. a. O. Seite 131, daß bei der Krankenversicherung eine theoretische Berechnung schwierig, daher nur eine möglichst große Zahl von Versicherten die nöthige Garantie bietet. „Läßt dieses Princip die möglichst große Anzahl von Versicherten als das wünschenswertheste bei jeder Art von Versicherung erscheinen, so ist bei der Krankenversicherung noch zu erwägen, daß es keine auch nur annähernd sicheren Krankheitstafeln gibt; die Höhe der Beiträge, welche eine Hilfscasse einziehen muß, um eine bestimmte Krankenunterstützung versprechen zu können, läßt sich also nur mit geringer Wahrscheinlichkeit und daher keineswegs ein- für allemal feststellen; es können öfters Erhöhungen der Beiträge nothwendig werden, damit die Casse ihren Verpflichtungen nachkommen könne." Demgemäß werden nach dem musterhaften Statut der Hüttenberger Bruderlade, welche die Invaliden- und Witwenversorgung nach reinen Versicherungsprincipien eingerichtet hat, die Beiträge und Unterstützungsbeiträge der Krankencasse jährlich festgestellt. — § 37. Die Feststellung einer Carenzzeit, nach deren Ablauf der Anspruch auf Unterstützung erst beginnt, wird gestattet unter der Bedingung, daß dafür nach Aufhören der Mitgliedschaft für die gleiche Zeit eine Unterstützung gewährt wird; dieselbe wird daher im Maximum mit 13 Wochen angenommen, welche Zeit auch als Minimum der Unterstützungsdauer festgestellt wird. Diese Carenzzeit ist in Oesterreich nicht allgemeiner Usus und hat Unzukömmlichkeiten im Gefolge. Merkwürdiger Weise wird keine Fürsorge für den Fall getroffen, daß ein Unglücksfall durch gewerbliche Arbeit während dieser Zeit eintritt. Wer hat hier für die Krankenunterstützung einzutreten? Hier liegt ein Mangel gegenüber den Bestimmungen über Invalidenversorgung vor. Wird ferner die Carenzzeit ausgedehnt, wenn ein Mitglied während derselben erkrankt, oder soll er Beiträge zahlen, da er keine Unterstützung erhält? Es kann ein Ineinandergreifen der Unterstützungen und demgemäß eine Versicherung für die arbeitslose Zeit durch die Bestimmungen der Vorlage nicht erreicht werden. Durch die Carenzzeit, welche die Unterstützung nach dem Austritte vorschreibt, geht ein Vortheil der Cassen verloren, welcher in der gegenseitigen Controle der Mitglieder gegen Benachtheiligungen der Casse besteht. Auch die Höhe der Unterstützungen wird durch § 39 der Normativstatuten gewissen Beschränkungen unterworfen, wobei sich in der Praxis einige Widersprüche ergeben dürften. Die Höhe der Unterstützungen soll folgenden Bestimmungen entsprechen:

1. Die Krankenunterstützung soll nicht geringer sein, als bei Männern die Hälfte, bei Frauen ein Drittel des Taglohnes, welchen sie beim Eintritt in die Casse bezogen haben. Dies kann aber in der Praxis sehr nieder ausfallen, sobald die Mitglieder sehr jung den Cassen beitreten; andererseits soll:

2. Die Unterstützung nicht geringer sein, als die täglichen Verpflegskosten, welche für die Verpflegung der Mitglieder im Krankenhause zu entrichten sind. Diese Taxe beträgt jedoch in der Regel mehr als $^1/_2$ resp. $^1/_3$ des Taglohnes, besonders bei jugendlichen und weiblichen Arbeitern, endlich

3. soll das Krankengeld den zuletzt bezogenen Taglohn nicht überschreiten. Soll die Bedingung 2 bei jugendlichen Arbeitern und Frauen eingehalten werden, so ergibt sich ein Widerspruch mit 3, da die Taxen häufig höher sind als diese Löhne.

Die Verpflegscasse im Krankenhause beträgt ja häufig 70 kr. und mehr, während jugendliche Hilfsarbeiter beim Eintritt in die Arbeit vielleicht die Hälfte erhalten. Die Feststellung der Unterstützung nach

dem Lohnsatz hat gewiß viel für sich, sie darf aber nicht mit fremden Factoren combinirt werden, und es darf nicht der Lohn beim Eintritt in die Casse als maßgebend angenommen werden.

Ob es gelingen wird, alle Cassen diesen Normativbestimmungen anzupassen, ob die bestehenden Cassen ihre Existenz behaupten werden, oder ob das Institut der Ortscassen das künftig herrschende sein wird, läßt sich nicht voraussagen. Wünschenswerth ist es nur, daß nicht wegen einzelner Mängel oder theoretischer Bedenken die vielen Krankencassen, die heute Ersprießliches leisten, ihre Existenz einbüßen. Viele Krankencassen erhalten unter den verschiedensten Formen Unterstützungen von Seiten der Unternehmer, und es ist nicht zu läugnen, daß gerade viele Fabrikscassen, seien sie auch theoretisch vielfach angefeindet, bei dem Mangel einer Organisation der Arbeit Ersprießliches leisten. Ob die behördlichen Ortscassen sich der gleichen Unterstützung von Seite der Unternehmer erfreuen werden, ist zweifelhaft. Und doch hat der Zusammenhang der Krankencassen mit den Unternehmungen auch eine theoretische Begründung; so sagt Stein a. a. O. S. 888 über die Arbeiterhilfscassen: „In dem ganzen Versuch ist nur ein Moment lebensfähig und das ist der Gedanke einer Krankencasse, die übrigens schließlich in der vorgeschlagenen Form (deutsche Ortscassen!) durchaus unpraktisch ist und deren letzte Gestalt unter Mitwirkung der Unternehmungen wir noch nicht gefunden haben; gewiß aber ist nur das Eine, daß auch sie nur bei einer gewissen Seßhaftigkeit der Arbeiter und bei einer Beschränkung auf die Oertlichkeit möglich sein wird."

Man sieht, auch die Theorie ist noch nicht einig. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind im Wesentlichen dem deutschen Reichsgesetz vom 8. April 1876 entnommen. Es muß nur bemerkt werden, daß in Deutschland nicht jene Differenzen in den Arbeitsverhältnissen und in den Löhnen bestehen, wie in Oesterreich, daß sich daher für Oesterreich die Durchführung eines analogen Gesetzes schwieriger stellen wird, und daß um so mehr die bereits erwähnte Verkürzung der Einführungsfrist bedauert werden muß.

(Schluß folgt.)

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

### Zwei Entscheidungen des Senates zur Schlichtung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte.

Am 9 Juni l. J. ist zum ersten Male der im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 37 ex 1876, aus je vier Mitgliedern des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes zusammengesetzte Senat unter dem Vorsitze Sr. Exc. des ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes Dr. Ritter von Schmerling zusammengetreten, um in zwei Fällen über einen behaupteten Competenzconflict zwischen dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe zu entscheiden. Der erste Fall betraf einen Antrag des Ministeriums des Innern auf Entscheidung eines affirmativen, der zweite den Antrag der betheiligten Partei auf Entscheidung eines negativen Competenzconflictes In beiden Fällen wurden die Anträge in nicht öffentlicher Sitzung mittelst Beschluß zurückgewiesen. Der Sachverhalt ergibt sich aus den Entscheidungen und deren Begründung, welche wir hiermit folgen lassen.

Nr. I. Beschluß vom 9. Juni 1880, Nr. 66.

„Es sei der Antrag des k. k. Ministeriums des Innern in sinngemäßer Anwendung des § 20 des organ. Statuts für das Reichsgericht vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr 44, und § 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Anordnung einer öffentlichen Verhandlung, daher auch ohne Fällung eines förmlichen Erkenntnisses a limine durch Beschluß abzuweisen.

Der Senat konnte sich nämlich nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 37, nicht für berufen erkennen, über diesen Antrag mit einer Verhandlung und Entscheidung eines Competenzconflictes vorzugehen, weil er durch die allegirten zwei Erkenntnisse einen solchen Conflict nicht als constatirt zu befinden vermochte.

In der dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 25. October 1879, Z. 202, zu Grunde liegenden Beschwerde hatten Dr. N. N. und Cons., als Beschwerdeführer, das Begehren gestellt: „Das Reichsgericht wolle erkennen, daß durch die Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 13. Juni 1879, Z. 27.901, die in den Artikeln 2 und 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. September 1867, R. G. Bl. Nr. 142, verfassungmäßig gewährleisteten Rechte der Beschwerdeführer, u zw. das Recht der Gleichheit vor dem Gesetze und das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung, verletzt worden sei."

Ueber dieses Petitum, dessen erster Theil in Betreff der Gleichheit vor dem Gesetze von den Beschwerdeführern bei der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte zurückgezogen wurde, hat nun das Reichsgericht mit dem Judicate vom 25. October 1879, Z. 202, nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung zu Recht erkannt: „Durch den citirten Statthaltereierlaß hat eine Verletzung des durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten activen und passiven Wahlrechtes der Beschwerdeführer zur Gemeindevertretung nicht stattgefunden." Dagegen haben allerdings dieselben Beschwerdeführer in ihrer später, aber noch vor Schöpfung des oben erwähnten Erkenntnisses bei dem Verwaltungsgerichtshofe eingebrachten Beschwerde das Begehren gestellt: „Der V. G. H. geruhe die galizische Statthaltereierledigung vom 13. Juni 1879, Z. 27.901, als gesetzwidrig aufzuheben." Ueber dieses Petitum hat nun der V. G. H. mit Erkenntniß vom 22. Jänner 1880, Z. 138, zu Recht erkannt: „Die angefochtene Statthaltereientscheidung wird insoweit als ungesetzlich aufgehoben, als damit die vom II. Wahlkörper vorgenommene Wahl von 12 Gemeinderäthen und 6 Ersatzmännern, ferner die vom III. Wahlkörper vollzogene Wahl von daselbst mit Namen aufgeführten 9 Wahlmännern und 5 Ersatzmännern als ungiltig erklärt worden ist; im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen."

Dabei muß noch im Besonderen hervorgehoben werden, daß der V. G. H. weder mit dem Tenor seines Erkenntnisses, noch in den Entscheidungsgründen desselben, wie insbesondere der Schlußabsatz derselben beweiset, irgendwie über die Verletzung des Wahlrechtes der Beschwerdeführer, sondern ausschließend darüber judicirt hat, daß die durch den citirten Statthaltereierlaß erfolgte Ungiltigkeitserklärung eines Theiles der in Rede stehenden Wahlen dem Gesetze zuwiderlaufe, somit als gesetzwidrig aufgehoben werden müsse. Dadurch erscheint nun festgestellt, daß sowohl die Petita der bei den zwei Gerichtshöfen eingebrachten Beschwerden, als auch die beiderseitigen Erkenntnisse keineswegs dieselbe Sache betreffen und daß jeder dieser Gerichtshöfe die Competenz für sich keineswegs über die Causa und Rechtsbeziehung in Anspruch genommen und ausgeübt hat, daß demnach auch die von diesen beiden Gerichtshöfen diesfalls ausgeübten Competenzen nicht mit einander collidiren und sohin zwischen ihnen auch kein Competenzconflict vorliege."

Nr. II. Beschluß vom 9. Juni 1880, Nr. 73.

„Es sei der Antrag des N. N. wegen des Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen einer Entscheidung nach § 2 des Gesetzes vom 22 October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, zurückzuweisen."

Der Antrag auf Entscheidung eines verneinenden Competenzconflictes zwischen dem R. G. und dem V. G. H. wurde damit begründet, daß die Competenz zur Entscheidung über die Beschwerde des N. N. gegen den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. September 1879, Z. 13.604, betreffend sein Ansuchen um die Zulassung zur Ablegung des Staatsbürgereides, sowohl von dem R. G. mit Bescheid vom 22. Jänner 1880, Z. 228, als von dem V. G. H. mit Bescheid vom 16. Februar 1880, Z. 249, abgelehnt worden ist.

Nachdem jedoch die Competenz zur Entscheidung in der Sache von keinem der beiden Gerichtshöfe aus dem Grunde abgelehnt wurde, weil der ablehnende Gerichtshof den anderen als competent erachtete, und die Ablehnung der Competenz von Seite des einen dieser beiden Gerichtshöfe an sich nicht die Zuweisung der Angelegenheit zur Competenz des andern in sich schließt, sohin in dem gegenwärtigen Falle ein Competenzconflict zwischen dem R. G. und dem V. G. H. nicht vorliegt, erscheint auch nach § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 37 ex 1876, die Competenz dieses Senates zu einer Entscheidung in der Angelegenheit nicht begründet." P.

---

## Gesetze und Verordnungen.

1880. I. Quartal.

### Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

I. Stück. Ausgeg. am 30. Jänner.

1. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 10. Jänner 1880, Z. 816, betreffend die Bewilligung zur Aufstellung eines Wechselschrankens im Orte Jokes im Zuge der Tokau-Jokes-Wickwitzer Bezirksstraße.

2. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 15. Jänner 1880, Z. 2741, betreffend die Fortbemauthung der Ober-Hennersdorfer Bezirksstraßen-Brücken.

3. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 15. Jänner 1880, Z. 2871, betreffend die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Landesculturrathes für Böhmen.

II. Stück. Ausgeg. am 21. Februar.

4. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 11. Februar 1880, Z. 7986, womit der Reise- und Geschäftsplan für die regelmäßige Stellung im Jahre 1880 verlautbart wird.

### Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

I. Stück. Ausgeg. am 5. Jänner.

1. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 24. December 1879, betreffend die Einhebung der Landesumlagen pro 1880.

2. Kundmachung des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes vom 16. December 1879, womit die Liste der im Sprengel des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, für das Jahr 1880 aufgestellten Sachverständigen für die Enteignung zum Zwecke des Betriebes und der Herstellung von Eisenbahnen veröffentlicht wird.

3. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 30. December 1879, betreffend die Vergütung für die, der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost im Jahre 1880.

II. Stück. Ausgeg. am 8. Jänner.

4. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 3. Jänner 1880, betreffend die Competenz der kön. sächs. Behörden zur Ausstellung von Leichenpässen.

III. Stück. Ausgeg. am 30. Jänner.

5. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 23. Jänner 1880, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civil-Geometers.

IV. Stück. Ausgeg. am 4. Februar.

6. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 23. Jänner 1880, betreffend die Aufstellung der Beschälstationen in Mähren während der Beschälperiode 1880.

V. Stück. Ausgeg. am 6. Februar.

7. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 26. Jänner 1880, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civil-Geometers.

VI. Stück. Ausgeg. am 13. Februar.

8. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 6. Februar 1880, womit der Reise- und Geschäftsplan der Stellungscommissionen in Mähren für die Heeresergänzung des Jahres 1880 kundgemacht wird.

VII. Stück. Ausgeg. am 4. März.

9. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 12. Februar 1880, betreffend die, von den außerhalb eines Verbandes der israelitischen Cultusgemeinden in Mähren lebenden Israeliten in Eheangelegenheiten zu entrichtenden Gebühren.

10. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 16. Februar 1880, betreffend die Kranken-Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenanstalten in Dalmatien.

VIII. Stück. Ausgeg. am 8. März.

11. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 24. Februar 1880, betreffend die Ermächtigung des Aichamtes in Olmütz zur Aichung von Präcisionswaagen, Gewichten und Maßstäben.

12. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 16. Februar 1880, betreffend die Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenanstalten in Steiermark.

13. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 24. Februar 1880, betreffend die Mitführung von Handmunition auf Eisenbahnen.

## Personalien.

Seine Majestät haben den Dr. von Stremayr von dem Posten des Justizministers, den Freiherrn von Horst von dem Posten des Landesvertheidigungsministers, den Freiherrn von Korb von dem Posten des Handelsministers und Freiherrn v. Kriegs-Au von dem Posten des Finanzministers über ihr Ansuchen enthoben und den zwei Ersteren das Großkreuz des Leopold-Ordens und dem Letzteren die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Freiherrn von Streit zum Justizminister, den Grafen Welsersheimb zum Minister für Landesvertheidigung, den Ritter von Kremer zum Handelsminister und den Dr. Dunajewski zum Finanzminister ernannt.

Seine Majestät haben dem Minister Dr. Florian Ziemialkowski den Orden der eisernen Krone erster Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberbergrathe in Idria Marcus Vinzenz Lipold taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes und dem Bergrathe daselbst Joseph Čermak das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem k. k. ordentlichen öffentlichen Professor an der technischen Hochschule in Lemberg Julian Zacharievicz als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand mit dem Prädicate „Lwigrod" verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe in Allerhöchstihrem Obersthofmarschallamte Karl Ritter von Huymann das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den außerordentlichen Professor der theoretischen Maschinenlehre und Maschinenkunde an der technischen Hochschule in Brünn Georg Wellner zum ordentlichen Professor dieser Fächer daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Hofräthen des k. k. Obersten Rechnungshofes Karl Ritter von Zwölf und Josef Freiherrn von Lichtenthurn taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und dem Sectionsrathe Franz Langhammer den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Domcapitular Wilhelm von Tarnoczy zum Mitgliede des Landesschulrathes in Salzburg ernannt.

Seine Majestät haben den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Alois Khayl zum Ministerialsecretär in diesem Ministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des Aeußern Karl Freiherrn von Krauß den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben dem in Ruhestand tretenden Baurathe Franz Morelli in Wien den Titel und Charakter eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem in Ruhestand tretenden Oberfinanzrath und Zoll-Oberamtsdirector in Triest Jakob Rauch den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Bezirkshauptmanne in Pilsen Franz Ritter Trojan von Bylanfeld anläßlich seines Uebertrittes in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Polizeirathe in Prag Adam Forster den Orden der eisernen Krone taxfrei verliehen und den Polizeirath in Wien Franz Ritter von Stejskal zum Regierungsrathe ernannt und mit der Leitung der Polizeidirection in Prag betraut.

Seine Majestät haben den Privatdocenten und Supplenten Dr. August von Mojsisovics zum außerordentlichen Professor der Zoologie an der technischen Hochschule in Graz ernannt.

Der Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern hat die von dem leitenden Generalconsulate in Paris verfügte Bestellung des Gaston Pourpoint zum Consularagenten in Dieppe genehmigt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Raimund Freiherrn von Hippoliti zum Bezirkshauptmann in Tirol ernannt und die bei der oberösterreichischen Statthalterei erledigte Stelle eines Landesthierarztes dem küstenländischen Landesthierarzte Josef Swaty verliehen.

---

## Erledigungen.

Baurathsstelle im oberösterreichischen Staatsbaudienste in der siebenten, eventuell eine Oberingenieurs- in der achten, eine Ingenieurs- in der neunten und eine Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 20. Juli. (Amtsblatt Nr. 142.)

Kanzlistenstelle beim k. k. obersten Rechnunghofe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in der eilften Rangsclasse, bis 5. August. (Amtsblatt Nr. 144.)

Bezirkscommissärsstelle in Tirol in der neunten, eventuell eine Statthaltereiconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 147.)

Rechnungspracticantenstelle bei dem Rechnungsdepartement der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection, bis 18. Juli. (Amtsblatt Nr. 147.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.